

Der Loskauf der Feudalrechte 1428 und die Auflösung des Personenverbandes der Freien von Laax

Linus Bühler

I. Die Grafschaft Laax im Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg-Sargans

Die Freien von Laax, jener über die ganze Surselva zerstreute Personenverband mit den Siedlungszentren in den Dörfern Laax und Sevegin, kauften am 31. Juli 1428 die letzten Feudalrechte der Grafen von Werdenberg-Sargans los. Welche Widerstände mussten die Freien dabei überwinden? Was bedeutete ihnen dieser Loskauf? Und wie beurteilen wir heutzutage dieses Ereignis, das bekanntlich zum Anlass dieser Festschrift genommen wurde?

Diese Probleme beschäftigen uns in diesem kurzen Beitrag, der die Zeit von der werdenbergischen Herrschaft über die Freien von Laax an bis zur Auflösung des Personenverbandes zu Beginn des 16. Jahrhunderts behandelt.

Wenden wir uns zuerst der Frage zu, die sich wohl mancher schon gestellt hat: wie kamen die doch recht weit entfernten Grafen von Werdenberg-Sargans in den Besitz der Grafschaft Laax? Der Personenverband der Freien ist urkundlich zum ersten Mal im Habsburger Urbar, einem Güterverzeichnis aus den Jahren 1303/08 erwähnt. Aber erst 1342 erfahren wir wieder etwas von den Freien, als sie im Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg-Sargans genannt werden.¹ Die lange Zeitspanne zwischen den beiden Daten warf die Frage auf, ob die Werdenberger die Grafschaft unmittelbar von den habsburgischen Herzögen von Österreich empfangen haben oder ob die Freiherren von Vaz, das damals mächtigste weltliche Feudalgeschlecht Rätens, vorher eine Zeitlang die Herrschaft innehatten. Von ihnen wäre sie dann als Erbe an die Grafen von Werdenberg-Sargans übergegangen.

¹ Kind, Currätische Urkunden, Nr. 3

Um dieses Problem zu klären, ist es nötig, einen Blick auf die 1330er Jahre zu werfen. Durch die Ernennung des tatkräftigen und energischen Ulrich Ribi zum Bischof von Chur 1331 hatte sich der Gegensatz zwischen dem Bistum und den Freiherren von Vaz verschärft. Donat von Vaz erwuchs aber auch als Lehensinhaber der Herrschaft Fryberg (sie umfasste Rechte und Besitzungen in Siat, Waltensburg, Rueun und Andiaast, mit den Festen Fryberg und Jörgenberg) Opposition von seiten der Oberländer Feudalherren. In der anschliessenden Fehde zwischen Vaz und der bischöflichen Koalition, der sich die surselvischen Herren angeschlossen hatten, ging der Bischof als Sieger hervor. Die Burg Langenberg ob Laax wurde in den Auseinandersetzungen zerstört. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1348 soll Donat von Vaz sie vergeblich verteidigt haben. Weitere Indizien für ein vazisches Zwischenspiel sind zudem ein Schuldenverzeichnis von 1325, in dem Donat in Beziehung gebracht wird mit den «*liberi de supra silva*» (den «Freien ob dem [Flimser] Wald»), und die Tatsache, dass sich die Werdenberger von Sargans vor 1338 (Aussterben der Vazer) nicht in ober-rätische Angelegenheiten engagiert haben.²

Die neuere Forschung neigt dazu, eine vazische Zwischenperiode nicht auszuschliessen, so z.B. auch der bekannte Rechtshistoriker Peter Liver.³ Sehr wahrscheinlich haben finanzielle Schwierigkeiten die Habsburger zu einer Verpfändung der Grafschaft Laax gezwungen, standen sie doch in jenen Jahren (um 1320) in einem aufwendigen Kampf um die deutsche Königskrone.

Die Grafen von Werdenberg-Sargans scheinen somit durch die vazische Erbschaft zur Herrschaft über die Freien von Laax gelangt zu sein – auf dem gleichen Weg also, der sie auch sonst in die Geschichte Bündens hineinführen sollte. Die Werdenberger begnügten sich nicht mit der Herrschaft über die Freien, sondern suchten ihren Einfluss auch in andere Teile der Surselva auszudehnen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwarben sie die Burg Löwenberg mit der Nachbarschaft Schleuis. Obwohl sich die Werdenberger wegen ihrer bekannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten 1383 zu Verkäufen an den mächtig aufstrebenden Ulrich II. Brun von Rhäzüns gezwungen sahen – sie betrafen vor allem Herrschaften im Domleschg und am Heinzenberg –, so behielten sie dennoch Burg und Herrschaft Valendas. Hier siedelte

² vgl. dazu Muraro, Freiherren von Vaz, S. 30.

³ Liver, Abhandlungen, S. 476–478.

eine ansehnliche Zahl von Freien, die zum Personenverband von Laax gehörten.

Die Tendenzen der Werdenberger, in der Surselva eine gebietsmässig geschlossene Herrschaft, eine sogenannte Territorialherrschaft aufzubauen, deren Schwerpunkt in der Gruob (Foppa) liegen sollte, werden schon bald sichtbar. Das Zentrum dieser Herrschaft bildete die Burg Löwenberg zu Schleuis, in welche die Freien von Laax 1392 ihre jährliche «stüre» von 25 Pfund Pfennig zu entrichten hatten.⁴ Auch die Freien von Sevgein, denen die Grafen von Werdenberg 1423 eine Alp zu Lehen gaben, werden verpflichtet, den Zins nach Löwenberg zu bringen.⁵ Sehr wahrscheinlich waren diese verwaltungsmässigen Vereinheitlichungen von gerichtlichen Zentralisationsbestrebungen begleitet. So wurden die Gerichte von Schleuis und Laax teilweise zusammengesetzt, wie uns die späteren Verhältnisse zeigen.⁶ Damit aber entstand für den Personenverband von Laax eine drohende Gefahr: die teilweise Unterstellung der Freien unter das gräfliche Territorialgericht der Werdenberger zu Schleuis war ein erster Schritt zur Beseitigung der Sonderrechte der Freien und trug den Keim zur Auflösung des gesamten Gerichtsverbandes in sich. Das Prinzip eines mittelalterlichen Personenverbandes vertrug sich nicht mit jenem einer gebietsmässig geschlossenen Herrschaft oder eines Gerichtes, denen die Zukunft gehören sollte. Der Kampf, den die Freien von Laax gegen diese neue politische und gerichtliche Organisation führten, beherrschte das ganze 15. und beginnende 16. Jahrhundert und sollte über das Schicksal des Personenverbandes entscheiden.⁷

Wenden wir uns noch der Frage zu, wie sich die Herrschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans für die Freien im Konkreten ausgewirkt hat. Den Grafen stand die hohe Gerichtsbarkeit zu, die sich hauptsächlich mit Entscheidungen über Leben und Tod befasste. Bekannterweise wurden Todesurteile im Mittelalter und in der frühen Neuzeit nicht allein für Mörder ausgesprochen. Auch Vergehen wie Diebstahl und Frevel konnten durch den Galgen bestraft werden. Finanzielle Einkünfte bezogen die Grafen durch Steuern, die sich im wesentlichen auf

⁴ RU Nr. 111.

⁵ GA Sevgein, 1423 April 19, vgl. Joos, Beiträge, S. 227–228.

⁶ Tuor, Die Freien, S. 139.

⁷ vgl. als entsprechendes Beispiel die Vernichtung der Sonderrechte der Walser am Triesenberg, in: Bendikt Bilgeri. Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, Wien 1974, S. 298–299, 307.

die personengebundene «*stüre*» beschränkten, sowie durch Zölle und Gerichtsbussen. Mit der Wahrung der gräflichen Rechte waren Vögte beauftragt, die zu Löwenberg residierten.

II. Die Freien von Laax und die Entstehung des Grauen Bundes

Den Grafen von Werdenberg-Sargans war bei ihren Bemühungen, in der Surselva eine Territorialherrschaft aufzubauen, wenig Glück beschieden. Ursache dafür war einmal die vom Herrschaftszentrum Sargans weit entfernte Lage der surselvischen Besitzungen, was in Anbetracht mittelalterlicher Verbindungsmöglichkeiten von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Zudem sahen sich die Werdenberger, die vor allem im Rheintal reich begütert waren, steigendem politischem und militärischem Druck ausgesetzt – insbesondere der Habsburger im Vorarlberg –, und hatten mit wachsenden finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese äusserten sich in zahllosen Verpfändungen und Verkäufen seit Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine ungeschickte und wenig anpassungsfähige Politik den nach mehr Selbständigkeit drängenden Untertanen gegenüber tat ein übriges. Die Schwäche des Grafen Johann I., seit ungefähr 1362 an der Spitze des werdenbergisch-sargansischen Hauses, wird bei seinem Beitritt zum Oberen Bund am 19. Februar 1395 deutlich.⁸

Am 14. Februar des gleichen Jahres hatten der Abt von Disentis und seine Gemeinde, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und seine Untertanen sowie Albrecht von Sax-Misox und seine Talleute im Lugnez und in der Gruob ein Bündnis geschlossen, das als der direkte Vorläufer des Grauen Bundes von 1424 anzusehen ist. Hauptmotive für den Zusammenschluss waren die Sicherung des Landfriedens, der durch die Rhäzünser Fehde bedroht war, und handelspolitische Interessen. Geographisch gesehen umfasste der Bund nahezu den gesamten Einzugsbereich des Vorderrheins und kontrollierte somit den grössten Teil des Anmarschweges zum Lukmanier ab Chur.⁹ Noch heute ist umstritten, wer als Initiator des Bündnisses anzusprechen ist. Diese Frage kann unserer Ansicht nach nur mit dem Hinweis geklärt werden, dass sowohl

⁸ CD IV, Nr. 195.

⁹ vgl. Müller, Grauer Bund, v.a. S. 137–138 und S. 154–166.

der Abt von Disentis als auch Ulrich der «Mächtige» von Rhäzüns gewichtige Gründe für einen Zusammenschluss mitbrachten. Bei Disentis überwogen Handelsinteressen und das Streben, sich im Vorderreintal abzusichern, um in der ungelösten Frage um Urseren freie Hand zu bekommen. Ulrich Brun von Rhäzüns jedoch brauchte Rückendeckung in seinen Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur, wenn nötig sogar Hilfe und Unterstützung. Ein Übergewicht einer der beiden Partner ist kaum zu bemerken.¹⁰

Die Gemeinden oder Kommunen, wie jene zu Disentis oder im Lugnez, spielten beim Bündnis vom 14. Februar 1395 noch keine entscheidende Rolle. Sie umfassten im übrigen in der Regel eine Talschaft oder mehrere Nachbarschaften (Dörfer) und entwickelten sich nach und nach zu den späteren Gerichtsgemeinden.

Die Motive für den Beitritt des Grafen Johann I. von Werdenberg-Sargans zum Oberen Bund sind darin zu sehen, dass er je länger desto weniger seine Untertanen in diesen Gebieten wegen der Entfernung zu seinem Herrschaftszentrum schützen konnte. Die Verbindung zu ihnen war durch die Rhäzünser Fehde stark in Mitleidenschaft gezogen. Graf Johann, der seinen Leuten «ob dem Flimserwald» den Beitritt befohlen hatte, verband sich zu solchen Bedingungen, die eine starke Beeinträchtigung seiner Herrschaft über die genannten Leute, vor allem die Freien von Laax, darstellten. So durften die Untertanen den Grafen Johann nicht unterstützen, wenn er in Fehde stand mit dem Oberen Bund. Auch war ihnen untersagt, ihrem Herrn ohne Zustimmung der übrigen Bündnismitglieder ausserhalb des Bundesgebietes militärisch beizustehen. Den Schutz seiner Leute musste sich Graf Johann also mit einer Beschneidung seiner Herrschaft erkaufen. Doch wurde er in seinen übrigen Rechten geschützt und gegen Aufrührer der besonderen Unterstützung versichert. Dieser Passus zeigt, dass der Werdenberger sich gegen auflehrende Untertanen nicht wirkungsvoll durchsetzen konnte und sich deshalb Rückhalt bei diesem Oberen Bund erhoffte.

Die Schwierigkeiten der Werdenberger mit den Freien von Laax, die schliesslich 1428 zum Loskauf der Herrschaft von den Grafen führen sollten, werden also schon Ende des 14. Jahrhunderts sichtbar. Die Rhäzünser Fehde, die mit Unterbrüchen von 1394 bis 1415 dauerte, verstärkte die freiheitlichen Bestrebungen der Untertanen. In dieser Fehde sah sich der Bischof von Chur mit Ulrich II. Brun von Rhäzüns

¹⁰ vgl. Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 58–59.

konfrontiert, dem damals bedeutendsten Vertreter des weltlichen rätischen Adels. Diese Auseinandersetzung, in der es im letzten um die Ausdehnung der Territorialhoheit ging und die militärisch keinen Sieger kannte, hatte grundlegende politische und soziale Veränderungen zur Folge. Die Untertanen oder die verbündeten Herrschaftsleute, und dazu sind auch die Freien von Laax zu zählen, hatten in der Fehde mitgekämpft. Nun forderten sie ein grösseres politisches Mitspracherecht und verstärkten die schon bestehenden Ansätze der genossenschaftlichen oder Kommunalbewegungen.

Das Gewicht dieser Kommunalbewegungen oder entstehenden Gerichtsgemeinden wird beim Bundesschluss vom 16. März 1424 deutlich, dem sogenannten Gründungsakt des Grauen Bundes.¹¹ Sie treten selbständig auf, man möchte fast sagen, selbstbewusster, werten doch die Freien von Laax, die Gemeinde der Cadi und jene im Rheinwald mit eigenem Siegel auf. Von den Freien von Laax heisst es in diesem wichtigen Dokument: *wir der aman und fryen ob dem Flims wald hond och gehänkt unser fryhait von Laux insigel an disen brief.*

Ausschlaggebend für den gestiegenen Einfluss der sich allmählich bildenden Gerichtsgemeinden dürfte nicht allein die Rhäzünser Fehde gewesen sein. Entscheidend waren auch lehensrechtliche und wirtschaftliche Veränderungen. Seit Ende des 14. Jahrhunderts drang die sogenannte freie Erbleihe im heutigen Nordbünden allmählich durch. Die Rechte des Bauern an dem von ihm bebauten Boden stiegen immer mehr und schwächten die Position der feudalen Herren, die bis dahin die Verfügungsgewalt über Grund und Boden innehatten. Die Bauern erhielten nun den Boden erblich verliehen sowie das Recht auf Veräusserung und Belastung.¹² Damit waren ihnen nicht allein grössere wirtschaftliche Möglichkeiten und Sicherheit eröffnet. Die Befreiung vom niederen Gerichte der Grundherren ermöglichte ihnen den Zusammenschluss zu Nachbarschaften. Die Freien von Laax jedoch besaßen schon seit jeher ihre Güter zu eigen – eine wichtige und nicht zu unterschätzende Tatsache. Es ist nicht ausgeschlossen, dass

¹¹ Bundesbrief in: Jecklin, Urkunden Verfassungsgeschichte, Nr. 15, Vincenz, Grauer Bund, S. 249–260.

Zur Interpretation des Bundes vgl. Müller, Grauer Bund, S. 160–197 und Bühler, Freiherren von Rhäzüns, S. 95–126.

¹² vgl. Otto P. Clavadetscher, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: Geschichtliche Landeskunde BD. 3, Wiesbaden 1966, S. 27–44

die Freien die Einführung der freien Erbleihe in benachbarten Gebieten beeinflusst und gefördert haben.

Der Bund von 1424, geschlossen unter dem Ahorn zu Truns, war ein entscheidender Schritt in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Grauen Bundes und der rätischen Bünde insgesamt. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass dieser Bund 1424 noch keineswegs eine ausgebildete Organisation aufwies, sondern sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ausgestaltete und konstituierte. So hat sich das sogenannte Bundesgericht, eine den Gerichtsgemeinden übergeordnete Appallationsinstanz erst allmählich institutionalisiert.

Den Gerichtsgemeinden war bekanntlich das Blut- oder hohe Gericht verblieben. Das Bundesgericht aber erhielt die Funktion eines Schiedsgerichtes, das Streitigkeiten zwischen Gerichtsgemeinden entschied und die Ausscheidung von Hoheitsrechten zwischen Feudalherren und Gerichtsgemeinden vornahm. Auch der Landrichter, der Inhaber des höchsten Amtes im Bunde, wurde erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts jährlich gewählt.

Der Bund von 1424 bedeutete zweifellos einen Sieg der Gerichtsgemeinden oder Kommunalbewegungen, welche die Macht der Feudalherren einengten. Den drei Hauptherren, dem Abt von Disentis, den Freiherren von Rhäzüns und den Grafen von Sax-Misox, verblieb durch das Vorschlagsrecht für das Landrichteramt sowie für Mitglieder des Bundesgerichtes jedoch ein bestimmender Einfluss auf den Grauen Bund. Obwohl der Kreis der politischen Handlungsträger ausgedehnt wurde, folgte dem Feudalismus im Gebiete des Grauen Bundes nicht gleich die Demokratie. In einigen Gegenden begann eine eigentliche Geschlechterherrschaft, in der sich wenige Familien in den führenden Ämtern ablösten. So wurde die Familie der von Capol führend in Flims, später im Lugnez; in Disentis herrschten die Saphoia und Berther, während im Lugnez die von Mont aus Villa und die von Lumerins aus Lumbrein tonangebend wurden. Die zwei letztgenannten Familien waren übrigens nicht bäuerlicher, sondern niederadeliger Herkunft.¹³

Welche Rolle spielten nun die Freien von Laax bei der Entstehung des Grauen Bundes? Wie Pieder Tuor nachgewiesen hat, traten die Freien gegen den Willen des Grafen Rudolf VII. von Werdenberg-Sargans

¹³ vgl. Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 104–128.

dem Bunde bei.¹⁴ Damit werden die Freien für uns das erste Mal als wirklich selbständig politisch Handelnde erfassbar. Da die Werdenberger nicht Hauptherren des Bundes von 1395 waren, hatten sie kein Interesse an einem Beitritt zum Grauen Bund. Ihr Einfluss wäre nämlich gering geblieben, da sie innerhalb der Feudalherren nur eine zweitran- gige Rolle gespielt hätten. Auch wäre ihr Einfluss über die Freien immer mehr an den Gesamtbund übergegangen. Die Erfahrungen, die sie 1395 durch die Verbindung mit dem Oberen Bund gemacht hatten, die bekanntlich in einer Notsituation erfolgt war, dürften nicht sehr ermu- tigt gewesen sein. Für die Freien dagegen bedeutete der Beitritt eine Verstärkung der Bande zu anderen Gerichtsgemeinden und die allmähliche Loslösung von der Herrschaft der Grafen von Werden- berg-Sargans.

Die Verbindung mit dem Grauen Bund brachte den Freien aber nicht nur Vorteile. Tuor hat mit Recht daraufhin gewiesen, dass damit die Vernichtung ihrer Sonderrechte beschleunigt und das Gericht Laax den übrigen herrschaftlichen Gemeinden vielfach zurückversetzt wur- de.¹⁵ Da auch kein Hauptherr einen Freien von Laax für das Landrich- teramt vorschlug, blieb dem Personenverband der Freien das höchste Amt im Bunde für immer versperrt.

III. Der Loskauf der Freien von Laax am 31. Juli 1428

Der Loskauf der Freien von Laax aus der Herrschaft des Grafen Ru- dolf VII. von Werdenberg-Sargans am 31. Juli 1428¹⁶ stellt eine wich- tige Stufe in der politischen und verfassungsgeschichtlichen Entwick- lung des Personenverbandes von Laax dar. Für uns bildet er den Grund für eine Erinnerung und Besinnung. Wir fragen uns, was die Ursachen dieses Loskaufes waren und wie er zu werten ist.

Den Anstoss für die politische Emanzipation der Freien von Laax war ihr Beitritt zum Grauen Bund, den sie gegen den Willen der Werden- berger vollzogen. Der Loskauf von 1428 war jedoch nur der Schluss- punkt in einer Entwicklung, die schon im 14. Jahrhundert beginnt und

¹⁴ Tuor, Die Freien, S. 135

¹⁵ Tuor, Die Freien, S. 136.

¹⁶ Das Original ist verlorengegangen. Es existiert jedoch eine zuverlässige Kopie aus dem 18. Jahrhundert. Druck bei Tuor, Die Freien, S. 189–192. Tuor, Centenari, S. 4–11, in dieser Festschrift S. 44–49.

die gekennzeichnet ist durch immer stärker werdende Selbständigkeitsbestrebungen der Freien und den Gewinn von grösseren Befugnissen, insbesondere im Gericht. Der Umstand, dass sich die Werdenberger politisch auf absteigender Bahn befanden, kam den Freien in ihren Bemühungen entgegen und erleichterte den Ablösungsprozess. Die Grafen scheinen die Freien nicht ganz freiwillig aus ihrer Herrschaft entlassen zu haben.¹⁷ Sie mussten andererseits auch einsehen, dass ihre Lage in der Surselva wenig aussichtsreich, wenn nicht sogar untragbar geworden war. Auch finanzielle Erwägungen spielten mit: der gräflichen Kasse dürfte die Loskaufsumme nicht ungelegen gekommen sein, spricht die Urkunde doch von «*drey hundert Ducaten, gueth an gold und schwer an gewücht*». Woher das Geld kam, ist nicht ganz geklärt. Sehr wahrscheinlich stammte es aus der Markttätigkeit und aus Zöllen, möglicherweise auch aus dem Viehhandel.

Der Vertrag zwischen den Freien von Laax und dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans fand am 31. Juli 1428 zu Disentis statt. Vermittler war der Abt von Disentis, der bekannte Peter von Puntaningen, der zu jener Zeit eine entscheidende Rolle in der Surselva spielte und an der Entstehung des Grauen Bundes massgeblich beteiligt war. Durch den Loskauf ging das sogenannte Blut- oder hohe Gericht («*stockh und galgen*»), gewisse Verwaltungsaufgaben und die niedere Gerichtsbarkeit («*zwing und bann*») sowie das Jagd- und Fischereirecht an die Freien über. Wie aber stand es um die Funktionen, die der gräfliche Vogt bis dahin ausgeübt hatte? Die Urkundenüberlieferung erschwert uns festzustellen, welche Aufgaben der Vogt zu diesem Zeitpunkt noch wahrnahm. Schon 1397 ist ein «*amann der Frygen zu Laax*» genannt.¹⁸ Nach Tuor soll er schon damals mit 12 Geschworenen an der Spitze der Gerichtsgemeinde gestanden und die Aufsicht über die hohe Gerichtsbarkeit innegehabt haben.¹⁹ Da kaum anzunehmen ist, dass der Ammann vom Vogt ernannt, sondern durch die Freien gewählt wurde, hatte sich der Einfluss des Vogtes und damit der Grafen von Werdenberg schon vor 1428 stark vermindert. Mehr als eine fast bedeutungslose Oberaufsicht wird dem gräflichen Vogt nicht mehr zugestanden sein, und 1428 wird sie vollständig aufgehoben. Der Loskauf bedeutet in gerichtlicher Hinsicht nicht so sehr einen tiefgrei-

¹⁷ Tuor, Die Freien, S. 87.

¹⁸ GA Laax, Nr. 2 1397 Nov. 12.

¹⁹ Tuor, Die Freien, S. 138.

fenden Einschnitt als vielmehr die Sanktionierung schon bestehender Verhältnisse.

Da die Zölle und das Marktrecht in der Urkunde von 1428 nicht erwähnt werden, dürfen wir annehmen, dass diese Rechte schon früher von den Freien erworben wurden. Diese Tatsache fügt sich ein in das Bild, das wir bis dahin gewonnen haben: die Freien von Laax erwarben sich nach und nach wichtige Befugnisse, sei es im Gericht oder in der Verwaltung; sie brachten auch finanziell interessante Rechte an sich, wie die Zölle und das Marktrecht. Das alles hat die Herrschaft der Werdenberger schon vor dem eigentlichen Loskauf von 1428 durchlöchert. Ohne grosse Möglichkeiten zu einem entscheidenden Gegenwirken mussten sie ihren Machtschwund hinnehmen und die Freien von Laax 1428 auch vertraglich und endgültig aus ihrer Herrschaft entlassen. Damit wurde der Personenverband reichsunmittelbar, zwischen ihm und dem Kaiser oder Reich befand sich keine «Zwischeninstanz» mehr.

Welches ist die Bedeutung dieses Loskaufes? Um diese Frage zu beantworten, ist es nötig, die geschichtliche Entwicklung einige Jahre weiterzuverfolgen. Am 2. März 1434 bestätigte Kaiser Sigmund in Basel den Loskauf der Freien von Graf Rudolf VII. von Werdenberg-Sargans.²⁰ Zwei Aspekte werden hier aufs schönste illustriert: Für die Freien von Laax – wie auch für andere bäuerliche Genossenschaften sowie für den Adel und die Städte in dieser Zeit – blieben der Kaiser und das Reich weiterhin Quelle des Rechts und der rechtmässigen Gewalt und Herrschaft. Mit ihrer Bitte um Bestätigung des Loskaufes bewiesen die Freien von Laax zugleich ihr ungebrochenes Reichsverständnis. Der Kaiser, neben dem Papst die höchste Instanz im christlichen Abendland, hatte ihnen ihre Freiheit bestätigt, und die Freien haben diese Auszeichnung in der Folgezeit auch immer zu schätzen und zu nutzen gewusst. Mehrmals gelang ihnen mit der Berufung auf dieses Kaiserprivileg, Angriffe zur Beseitigung ihrer Sonderrechte abzufangen.

Am 15. Februar 1434 jedoch hatten sich die Freien von Laax unter die Schirmherrschaft des Bischofs von Chur begeben und waren von ihm als «Freie Gotteshausleute» aufgenommen worden. Sie übergaben ihm die hohe Gerichtsbarkeit, «Zwing und Bann», einen Teil des Zolles so-

²⁰ Jecklin, Urk. Verfassungsgeschichte. Nr. 18; Tuor, Die Freien, S. 192–193 und Tuor, Centenari, S. 12–15.

wie das Recht auf die Jagd und den Fischfang im Laaxer-See. Das Recht, im See zu fischen, musste er zwar mit dem Abt Peter von Puntaningen teilen, dem diese Ehre auf Lebenszeit verliehen wurde.

Der Schirmvertrag war im grösseren Zusammenhang gesehen der Verzicht der Freien von Laax auf die Reichsunmittelbarkeit.²¹ Entscheidend war aber, dass der Bischof seine gerichtlichen Rechte kaum wahrgenommen und seinen Einfluss nicht geltend gemacht hat.²² Die Gerichtsbarkeit, selbst jene des hohen Gerichtes blieb uneingeschränkt in den Händen der Freien.

Pieder Tuor, der äusserst verdienstvolle Historiograph der Freien von Laax, spricht von einem entscheidenden «Grenzpunkt in der Geschichte der Freien von Laax. Erst durch diesen Akt erlangten sie die völlige Freiheit, wurden sie zu einem demokratisch-autonomen Staatswesen.»²³ Das Ereignis vom 2. Februar 1434, nämlich die Aufnahme der Laaxer als freie Gotteshausleute des Hochstifts von Chur und die freiwillige Übertragung der Hoheitsrechte an den Bischof jedoch waren für Tuor nur ein Schirmvertrag²⁴, nicht aber eine Handlung, durch welche die Freien ihre kurz zuvor erkauften Rechte weitgehend wieder preisgaben und die schwerlich mit einer antifeudalen oder sogar demokratischen Haltung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Für ihn bewies der Loskauf aufs »schönste den demokratisch-antifeudalen Geist«.²⁵

Man würde Pieder Tuor Unrecht tun, beurteilte man sein Werk, ohne die Zeit mitzuberücksichtigen, in der er seine Dissertation und die übrigen wichtigen Schriften zur Geschichte der Freien von Laax verfasste. Jedes Geschichtswerk ist nicht nur ein Zeugnis für die Epoche, über die es berichtet, sondern zugleich ein Spiegelbild für die Zeit, in der das Werk entstand. Kein Historiker kann sich dem Einfluss der jeweiligen Gegenwart entziehen, und auch die heutige Generation der Geschichtswissenschaftler wird es erleben, wie ihre Werke kritisch geprüft und in gewissen Bereichen in Frage gestellt werden. Bei Pieder Tuor kommt der zeitbedingte Aspekt seines Werkes dort zutage, wo es ihm darum geht, die «unversehrte Wahrung» standesrechtlicher und politi-

²¹ Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 257.

²² Tuor, Die Freien von Laax, S. 140

²³ Tuor, Die Freien, S. 95.

²⁴ Tuor, Centenari, S. 35.

²⁵ Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 256–257 und Deplazes, Ideologia. S. 71 f.

scher Freiheit zu beweisen, und er so in den Bann eines Freiheitsmythos gerät, der einer näheren Prüfung durch die geschichtlichen Ereignisse nicht standhält.²⁶ Die Übertragung der Hoheitsrechte und die freiwillige Unterstellung der Freien von Laax unter die Schirmherrschaft des Bischofs von Chur entsprachen dem politischen und rechtlichen Denken des Mittelalters. Selbst ein aus Freien bestehender Personenverband konnte im Mittelalter nicht ohne den Schutz eines mächtigen Herrn oder einer Herrschaft bestehen. Tuor hat dieses Motiv bei der Beurteilung des Ereignisses von 1434 denn auch klar erkannt und hat betont, dass es den Freien von Laax vor allem darum ging, sich gegenüber den emporstrebenden Gerichtsgemeinden und ihren territorialen Bestrebungen abzusichern²⁷. Die Gefahr, in den Sog der bischöflichen Herrschaft zu geraten, war dagegen gering, verfolgte diese doch in der Surselva damals keine territorialen Absichten, – zu dieser Zeit jedenfalls nicht. Sie war aber nicht ganz frei davon, wie der Aufkauf von Misoxer Besitzungen und Rechten in der Gruob in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch den Bischof beweist. Die Freien stellten sich aus den genannten Gründen unter den Schutz des Bischofs. Eine Schirmherrschaft schliesst jedoch völlige Autonomie aus, denn Schutz und Schirm ist rechtmässige Gewalt, bedeutet Herrschaft.²⁸ Dies heisst nun keineswegs, dass den Freien von Laax in ihrem Verhältnis zum Bischof keine Rechte zustanden; denn mittelalterliche Herrschaft war nicht nur Befugnis, sondern auch Verpflichtung. Die Freiheit des Personenverbandes von Laax wurde aber nicht allein durch den Schirmvertrag mit dem Bischof eingeschränkt. Die Gemeinde der Freien war seit 1424 Mitglied des Grauen Bundes. Dies hatte zur Folge, dass nach und nach wichtige Kompetenzen an dieses politische Gebilde übergingen, das sich im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr festigte und den lokalen Bereich der Gerichtsgemeinden überlagerte. Wohl behielten die Gerichtsgemeinden das Blutgericht in ihren Händen, das zum Symbol bündnerischer Gemeindeautonomie wurde. Das sogenannte Bundesgericht erwarb sich aber vermehrten gerichtlichen, politischen und verwaltungsmässigen Einfluss und schränkte selbstredend die Macht und die Freiheit der Gemeinden, und damit auch jene der Freien von Laax, ein.

²⁶ vgl. Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 256–257.

²⁷ Tuor, Die Freien, S. 142.

²⁸ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Wien ⁵1965, S. 314 ff, 320, 339.

Wir dürfen aber auch den militärischen Bereich nicht ausser Acht lassen. Krieg und Fehde spielten im 15. Jahrhundert in der Geschichte Bündens eine wichtige Rolle; man denke nur an den Schamserkrieg, die Wormserzüge und den Schwabenkrieg. Wohl verblieb den einzelnen Gerichtsgemeinden die Militärhoheit. Aber über Krieg und Frieden entschied letztlich der Gesamtbund. Einer einzelnen Gemeinde stand dieses Recht faktisch nicht zu. Und wie verhielt es sich in den Beziehungen nach aussen, die nicht selten durch Kriegszüge und Soldbündnisse geprägt wurden? Mit Recht wird in der historischen Literatur unterstrichen, dass die Gerichtsgemeinden selbständige politische Handlungsträger waren. Sie wurden aber durch die Organisation des jeweiligen Bundes eingeschränkt. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass es zumeist einflussreiche Persönlichkeiten aus den führenden Geschlechtern waren, die im Innern die Politik bestimmten und die sowohl im militärischen wie im diplomatischen Bereich nach aussen in Erscheinung traten.²⁹ Die früher geschilderten Machtverhältnisse in der Surselva seien hier wiederum ins Gedächtnis gerufen. Der Personenverband von Laax jedoch war weit weniger von dieser Beschränkung der Herrschaft in den Händen weniger Familien betroffen, nicht zuletzt als Folge des grösseren Selbstbestimmungsrechtes und des Bewusstseins der relativen Freiheit. Schon Tuor hat aber darauf hingewiesen, dass die Ammannschaft der Freien im 15. Jahrhundert lange Zeit durch die von Ladir beherrscht gewesen ist.³⁰

Die Aufnahme der Freien von Laax 1434 als «freie Gotteshausleute» des Bischofs von Chur und die Einengung ihrer Rechte und Befugnisse durch den entstehenden Grauen Bund lassen uns erkennen, dass der Personenverband von Laax nur beschränkt autonom und frei war. Der Loskauf von 1428 bleibt aber erinnerungswürdig, da sich die Freien von der werdenbergischen Feudalherrschaft lösten, sich ihre Rechte und Freiheiten, die sie zum Teil schon vorher erworben und erkämpft hatten, verbriefen und sie nachträglich vom Kaiser bestätigen liessen. Im Kampf mit den Gerichtsgemeinden wussten die Freien von Laax diesen Loskauf und das Kaiserprivileg immer wieder geschickt einzusetzen.

²⁹ vgl. dazu Gilli Schmid, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza. Diss. Zürich, JHGG 95 (1965), und Linus Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 124–128.

³⁰ Tuor, Die Freien, S. 128.

IV. Der Personenverband der Freien von Laax bis zu seiner Auflösung zu Beginn des 16. Jahrhunderts

1. Innere und äussere Freie

Der Beitritt zum entstehenden Grauen Bund gab den Freien von Laax einen politischen Rückhalt im Ablösungsprozess von den Grafen von Werdenberg-Sargans. Andererseits erwuchsen ihnen daraus auch Gefahren, die sich aus dem Gegensatz zwischen dem von den Gerichtsgemeinden vertretenen Territorialprinzip und dem vom weit zerstreuten Personenverband hochgehaltenen Grundsatz ergaben.

Wie schon erwähnt, bildeten die Freien nur in den Nachbarschaften Laax und Sevgein/Seewis geschlossene Kolonien, während sie sonst als standesrechtliche Minderheiten in verschiedenen Dörfern und Weilern der Surselva siedelten. Aufgrund dieser Tatsache entstand die Bezeichnung innere und äussere Freie. Sie ist rein örtlich, nicht jedoch als rechtliche Abstufung zu verstehen.³¹ Bis 1511 waren nur die Bewohner des Dorfes Laax innere Freie. Nachher wurden auch die von Sevgein dazu gerechnet. Dank der Gewohnheit der äusseren Freien, ihre Urkunden mit dem Gerichtssiegel von Laax zu unterzeichnen, sowie aufgrund der Geschlechtsnamen wie Liver, Livers, Lifer (von lat. liber = frei) und Fry, die als standesrechtliche Bezeichnung aufzufassen sind, konnte Pieder Tuor äussere Freie vor allem in Somvix (hier hauptsächlich in Rabius), in Brigels, Ladir, Valendas und im Lugnez ausfindig machen.³² Einzelne freie Familien befanden sich auch zu Ilanz und in den Gerichten Flims und Waltensburg.

Die äusseren Freien besaßen die gleichen Rechte wie die inneren, da sie ja zusammen ein einheitliches Gericht bildeten. Auch die äusseren Freien unterstanden der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Gemeinde der Freien und besuchten die Landesgemeinde zu Saissaftratga, wo sie oft, dank ihrer offensichtlichen Überzahl, den Ammann stellten. Sie hatten auch Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Geschworenen und Anteil an den Gerichtsbussen.

Wie aber stand es um die Stellung der äusseren Freien innerhalb der wirtschaftlichen Verbände, der Nachbarschaften, wo sie als rechtliche

³¹ Tuor, Die Freien, S. 145.

³² Tuor, Die Freien, S. 109–130.

Minderheiten lebten? Wir treffen sowohl einheitliche Wirtschaftsge nossenschaften an, die sich aus Freien und Gotteshausleuten oder Leuten anderer Gerichte zusammensetzten, als auch ständisch gesonderte Wirtschaftsgruppen, die über separate Wälder, Alpen und Weiden verfügten.

2. *Die Auseinandersetzung zwischen den Freien von Laax und den Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes*

Ursache des Konfliktes zwischen den Freien von Laax und den Gerichtsgemeinden war die Gerichtsbarkeit: die Freien zogen alljährlich mit ihrem Ammann und den Geschworenen an der Spitze in jene Gerichtsgebiete, in denen äussere Freie lebten, um dort über sie Gericht zu halten, und wie es in einer Urkunde heisst, «einander ze berechten, uszeschetzen und marksteine ze setzen».³³ Dies empfanden die betroffenen Gemeinden als Eingriff in ihre Rechtskompetenz.

Unter Anführung des Abtes von Disentis, des bedeutendsten Territorialherren des Oberlandes, rannten sie vorerst vergeblich gegen die Sonderrechte der Freien an. Im Jahr 1504 entschied das Bundesgericht des Grauen Bundes gegen den Abt von Disentis und hiess eine Appellation der Freien von Laax gut.³⁴ Der geistliche Fürst hatte gegen drei Freie von Somvix wegen Verweigerung der Fasnachtshühner geklagt. Dass es um mehr ging als um die Entrichtung von Hühnern, die dem Kochtopf des Abtes gewiss nicht schlecht gestanden wären, zeigt der Umstand, dass der gesamte Personenverband gegen das Urteil des Gerichtes der Cadi an das Bundesgericht appellierte. Ausschlaggebend war die Berufung auf das Kaiserprivileg und die Loskaufbriefe sowie die prozessuale Unterstützung durch den Bischof von Chur.

Ein Gerichtsentscheid der Fünfzehn (Bundesgericht des Grauen Bundes) vom 26. Februar 1511³⁵ bedeutete aber die Wende in der Auseinandersetzung. Das Gericht sprach den Freien das Recht ab, in fremde Gerichtsgebiete zu ziehen, um dort die Gerichtsbarkeit auszuüben. Aufschlussreich ist die Argumentation der Gerichtsgemeinden. Sie beriefen sich auf den überall angewandten Grundsatz, dass jedermann dem Gericht seines Wohnortes unterstellt sei (territoriale Gerichtsbar-

³³ Wagner, Rechtsquellen, S. 382, 1511, Februar 26.

³⁴ Wagner, Rechtsquellen, S. 378–380 1504, April 27.

³⁵ Wagner, Rechtsquellen, S. 380–383.

keit), sowie auf den Bundesbrief von 1424, der diesen Grundsatz ausführlich festgehalten hatte.

Der Gerichtsentscheid von 1511 bestimmte auch, dass die Nachbarschaft Sevgein nicht von der Nachbarschaft Laax getrennt werden sollte. Die Freien dieses Dorfes wurden so zu inneren Freien. Pieder Tuor bemerkt dazu: «... und zwischen innere und äussere Freie war jener Strich gezogen, welcher letztere konsequenterweise zur baldigen völligen Ablösung vom bisherigen Verband und zum vollen Anschluss an die Gebietsgemeinde führte.»³⁶

Einen Schlusspunkt in der Abtrennung der äusseren von den inneren Freien setzte eine Entscheidung des Gerichtes von Flims vom 23. Juni 1518.³⁷: Die äusseren Freien wurden von der Besetzung des Ammanns und des Gerichtes ausgeschlossen. An den Buss- und Frevelgeldern sollten sie keinen Anteil haben.

Durch diesen Entscheid waren die äusseren Freien endgültig vom früheren Gerichtsverband getrennt. Der Personenverband der Freien von Laax, dessen Kennzeichen nicht zuletzt in der territorialen Zersiedlung bestanden hatte, war damit aufgelöst.

³⁶ Tuor, Die Freien, S. 155.

³⁷ Wagner, Rechtsquellen, S. 383–385.

Der Loskaufbrief der Freien von Laax

Disentis, 1428 Juli 31

Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans verkauft den Freien ob dem Flimser Wald seine Rechte an der Grafschaft Laax um 300 Dukaten.

Allen denen, die diesen brieff ansehendt, lesendt oder hörendt leßen, verjächendt wier, graff Ruodolff von Werdenberg von Sargans, herr zue Lewenberg, graff Hansen seel[ig] von Werdenberg von Sargans ehelich sohn, unnd thuen kundt allermäniglichen mit uhrkunt dis brieffs, das wier recht unnd redtlichen verkaufft handt unnd mit urkunt unnd krafft dies brieffs verkauffendt für uns unnd alle unsere erben unnd nachkommen, den ehrbahren frommen leüthen, den freyen ob dem Flimbser Waldt, di man nembt die freyen von Laxs unnd die geseßen seindt in den Oberen Theil unnd allen ihren erben unnd nachkommen unser graffschafft unnd herrschafft zue Laxs in Churer bischtumb gelegen, mit allen ihren zuegehördt gericht, stockh unnd galgen, zwing unnd bann, schwäbendts, flüëßendts unnd gejägte, mit allen den leüthen, die darzue gehörendt unnd alle ihre erben unnd nachkommen unnd namblichen mit allen anderen rechten, nutzen, gewohnheiten, die von alters hero den dar gehörendt, sie seigendt genembt oder ungenembt, gesuocht oder ungesuocht, wie die recht unnd gewohnheit geheissen aldt genandt seindt oder wo sie gelegen seindt, unnd handt dis alles, was an diesem brieff genembt unnd geschrieben stehet, geben unnd verkaufft umb dreyhundert ducaten gueth an goldt unnd schwer an gewücht unnd handt daz jetz geschrieben, gut ingenommen unnd empfangen von den vorgeandten ehrbahren leüthen, den freyen ob dem Flimbser Waldt, unnd seindt des gahr und gäntzlichen ausgericht, gewährt unnd bezalt von ihnen unnd handts in unser unnd unserer erben unnd nachkommen gueter redtlichen nutz unnd frommen bekehrt unnd unseren künftigen schaden damit gewendt. Unnd darumb so endtzüechendt wier obgenanter graff Ruodolff uns unnd unser erben unnd nachkommen aller der ansprach, forderung unnd rechten, die wier uns bisher gehebt handt zue der geschriebenen graffschafft unnd herrschafft zue Laxs unnd zue allen dem, so hievor an diesen brieff genembt unnd geschrieben stehet unnd setzendt die vorgedachten ehrbahren leüthen die^a fryen^a ob dem Flimb-

^a Von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

ser Waldt unnd alle ihre erben unnd nachkommen mit uhrkunt unnd krafft dis brieffs in vollem gewaldt unnd gantz gewärdt unser ehegeschriebnen graffschafft unnd herrschafft zue Laxs unnd alles, des so hievor an diesen brieff geschrieven unnd genembt ist, also, das die vogenembten ehrbahren leüth, die freyen ob dem Flimbser Waldt unnd alle ihre erben unnd nachkommen, daz obgeschrieven alles haben unnd nießen sollendt unnd damit thuen unnd laßen sollendt als mit anderen ihren eignen gueth an unser unnd aller unser erben unnd nachkommen^b unnd männigliches widerredt, irrung unnd saumbnus. Wier obgenembt graff Ruodolff unnd alle unsere erben unnd nachkommen unnd alles unser gueth sollendt unnd wollendt der dickh genanthen ehrbahren leüthen, der freyen ob dem Flimbser Waldt unnd alle ihre erben und nachkommen gueth getrew wär sein umb alles, das so hievor an diesem brieff geschrieven unnd genembt ist, an allen grichten, geistlichen unnd weltlichen unnd an allen anderen stetten, wo, wie und wie dickh sie des bedärfendt unnd nottürfftig seindt, zum rechten ohn allen ihren schaden als das die villgenendte ehrbahren leüth, die freyen ob dem Flimbser Waldt unnd alle ihre erben unnd nachkommen, wohl geruwet unnd unansprächig mögen bleiben vor mäniglichen bey allem dem, so hievor geschrieven stehet mit gueten trewen ungefärdt. Wier eegenanter graff Ruodolff handt auch diesen obgeschriebnen kauff gethan unnd gemacht, aufgeben, verfertigt unnd bestättiget zue den zeiten unnd tagen und an den stetten mit allen den worten werckhen unnd gezeügen, die darzue gueth wärendt unnd gehörtendt unnd in aller der weis unnd maas als man ein solchen kauff und sach ufgeben, verfertigt und bestättigen soll, das es macht habe, nun und hienach. Und des zue uhrkunt und mehrer, stetter, ewig geschriebner und handtvester, so handt wier jetz genanter graff Ruodolff von Werdenberg von Sargans unser eigen insigel gehaisen henckhen offentlich an diesem brieff, für uns unnd alle unsere erben unnd nachkommen, die wier hierzue vestiglich verbündet, stäth, wahr und vest zue halten, was es an diesem brieff geschrieven stehet, und herwider nimer zue thuen mit gueter trewen ungefärdt. Dis obgeschrieven beschach zue Tüsentis am nechsten sambstag nach St. Jacobstag

^b Es folgt gestrichen: «unnd alles unser gueth sollendt unnd wol»

des heilligen zwelffbotten des jahres, da man zählt von Christus geburttausent vier hundert unnd zwanzig jahr unnd darnoch in dem achten jahr. Dis obgeschrieben kauffs seindt gezeügen der ehrwürdig gaistl[ich] herr herr Petter von Puldingen, von gottes gnaden^c abbt des gottshaus zue Düsentis unnd die weisen fürsüchtigen und fromen Claus Pultinger, Hans Anselm, zue diesen zeiten amman zue Diesentis, Hänslin Guller von Inlantz, Martin Jennin amans von Tawetsch ehelich sohn unnd sonst vill ander ehrbahr leuth gnuog, die dabey gewesen seindt.

Kopie Nr. 1 in dem 1716 begonnenen «Document Buoch für eine ehrsame Nachburschafft der Freyen von Laxs», GA Laax.

Druck: Peter Tuor, Die Freien, Anhang Nr. I, S. 189–192 und Igl Ischi 21 (1928), S. 268–274. Tuor vereinfachte die Orthographie des 18. Jh. in Anlehnung an die Urkundensprache des Spätmittelalters.

Ed.: Lothar Deplazes

^c Es folgt gestrichen: «abbt» (?)

La brev de libertad

Il cont Rudolf de Werdenberg-Sargans venda ses dretgs sul comitat e segneradi de Laax als Libers sur igl Uaul de Flem per 300 ducats.

1428, Fenadur 21. Mustér.

A tuts quels che vesan, legian ni audan a legend questa brev confessein nus, cont Rudolf de Werdenberg, de Sargans, segner a Löwenberg, feagl legitim de cont Gion per miert de Werdenberg, de Sargans, e fagein de saver a scadin entras questa brev, che nus haveien vendiu gest e reclamein e vendien cun perdetga e vertit de questa brev, per nus e tuts nos artavels e vegnent-suenter, all'undreivla e prusa glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem, che ins numna ils Libers de Laxs, ils quals ein sesents ella Part-sura, ed a tut lur artavels e vegnent-suenter, nies comitat e segneradi a Laxs egl uestgiu de Cuera, cun tutta leutier appartenenta dertgira, fuortga, dretg de cumandar e sfurzar, cun tut quei che sgola e flussegia e culla catscha, cun tut la glied che auda leutier e tut lur artavels e vegnent-suenter, e numnadamein cun tuts auters dretgs, utilitads ed isonzas, ch'els seigien numnai ni nunnumnai, cattai ne nuncattai, e co tals dretgs ed isonzas seclomien ni nua ch'els seigien situai. Nus havein dau e vendiu tut quei che ei detg e scret enten questa brev per treitschien ducats, buns en aur e grevs de peisa, e nus havein quei sura scret bein acceptau e retschiert dalla sura numnada undreivla glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem, e nus essan entiramein e completamein vegni cuntentai, mess en possess e pagai per questa summa, ed havein convertiu quella en gest nez e gudogn de nus e nos artavels e vegnent-suenter e cheutras viult naven da nus tut donn per igl avegnir. Perquei renunziein nus, suranumnau cont Rudolf, per nus e nos artavels e vegnent-suenter, a tuttas pretensiuns, davers e dretgs, che nus havein giu tochen dacheu vid il sura scret comitat e segneradi a Laxs e vid tut quei, che ei cheu avon numnau ni descuret en questa brev. Nus tschentein la sura allegada prusa glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem e tut lur artavels e vegnent-suenter, cun forza e vertit de questa brev en plena pussonza ed entir possess de nies sura scret comitat e segneradi de Laxs e de tut quei, ch'ei cheu avon descuret ni numnau en questa brev, da maniera, che la sura numnada undreivla glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem, e tut lur artavels e vegnent-suenter possien haver e guder tut il sura scret e far e tralasar cun quei sco cun auters lur agens beins, senza cunterdir, err ni incap da nossa vart, de nos artavels e vegnent-suenter.

Nus sura allegau cont Rudolf e tuts nos artavels e vegnent-suenter e tuts nos beins, duein e vulein 'esser buns e fideivels garants alla savens numnada undreivla glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem e lur artavels e vegnent-suenter, a risguard tut quei, ch'ei scret ni numnau cheu viaden en questa brev, tier tuttas dertgiras, spiritualas e civilas, ed en tuts auters loghens, nua, co e con savens ch'els drovien ed hagien de basegns, per plein dretg, senza negin lur donn, sinaquei che la bia numnada undreivla glied, ils Libers sur igl Uaul de Flem e lur artavels e vegnent-suenter, possien restar bein ruasseivels e nundispitai davart scadin tier tut quei, ch'ei scret cheu vidavon, cun buna fei e senza malart. Nus ual numnau cont Rudolf havein era fatg, documentau e confirmau questa sura scretta vendita da quels temps e dis ed en quels loghens, cun tuts ils plaids, las ovras e perdetgas, ch'ei bunas ed audan leutier, ed en tutta maniera e mesira, sco ins duei far, documentar e confirmar ina tala vendita e caussa, ch'ella hagi pussonza, ussa e silsuenter.

E per perdetga de quei e per pli gronda, stateivla e perpetna segirezia de quei ch'ei scret, havein nus cheu numnau cont Rudolf de Werdenberg, de Sargans ordinau de pender nies agen sigil publicamein vid questa brev, per nus e tuts nos artavels e vegnentsuenter, ils quals nus oblighein cheutras fermamein de tener adina, veramein e fermamein tut quei, che stat scret en questa brev e de maina far encunter, en buna fei e senza malart.

Quei surascret ei daventau a Mustér, la proxima sonda suenter il di de S. Giacun, il sogn apiestel, digl onn, cu ins quintava dalla naschientscha de Christus melli quatertschien e vegn onns e silsuenter en igl otgavel onn.

Della surascretta cumpra ein perdetgas il Reverendissim Signur cau spiritual, segner Pieder de Pultengia, per grazia de Diu avat della casa de Diu a Mustér, ed ils sabis prudents e prus Clau Pultengia, Gion Anselm, da quei temps mistral a Mustér, Hänslein Guller de Glion, Martin fegl legitim de mistral Jennin de Tujetsch e schiglioc aunc avunda biara outra undreivla glied, che ei stada leutier presenta.

Versiun: Pieder Tuor, Ischi 21 (1928).

Laax

Eine Bündner Gemeinde

Studien zu ihrer Geschichte, Sprache, Kultur und zur touristischen Entwicklung

550 JAHRE LOSKAUFBRIEF
DER FREIEN VON LAAX
1428–1978

Redaktion: Alfons Maissen